

## **Hinweise für Prüferinnen und Prüfer zu den Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Wintersemester 2021/22**

Für die **Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter** unter Pandemiebedingungen ist bis auf Weiteres folgendes zu beachten:

- Die mündlichen Prüfungen finden als Präsenzprüfungen statt.
- Es gilt die 3-G-Regel. Es dürfen nur Personen an der Ersten Staatsprüfung teilnehmen, die zu Beginn der mündlichen Prüfung einen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.  
Die Vorlage eines Negativ-Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV. Ein PCR-Test ist 48 Stunden, ein Schnelltest 24 Stunden gültig (gemäß §1a, Absatz 7 der Corona-Landesverordnung). Einen entsprechenden Nachweis geben die Prüflinge bei der Prüfungskommission mit ihrer Gesundheitserklärung ab (siehe Anlage 1).
- Erfolgt der Schnelltest in häuslicher Umgebung, muss das negative Testergebnis gegenüber der Prüfungskommission durch eidesstattliche Erklärung versichert werden (siehe Anlage 2).
- Auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann während der Prüfung verzichtet werden, wenn die Sicherheitsabstände eingehalten und die Räume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.
- Gemäß § 10, Absatz 3 der Lehrerprüfungsverordnung M-V 2012 wird weiterhin eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerprüfungsamtes in Einzelfällen an der Prüfung teilnehmen.
- Befindet sich ein Prüfling in Quarantäne, wird wie im Krankheitsfall vorgegangen. Er informiert umgehend das Lehrerprüfungsamt sowie möglichst auch die Prüferinnen und Prüfer und stellt einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung. Als Nachweis genügt die Quarantäneanordnung. Ein amtsärztliches Gutachten ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Prüfung wird im Prüfungssemester auf einen nächstmöglichen Termin verschoben.
- Befindet sich eine Prüferin/ein Prüfer in Quarantäne, wird sie/er möglichst online zur Prüfung zugeschaltet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Prüfling um Zustimmung zur Zuschaltung gebeten.
- Über diese Festlegungen hinaus gilt in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen die HochschulCoronaVO M-V 2021 sowie das Hygiene- und Sicherheitskonzept der jeweiligen Institution.

(Anlage 1)

**Gesundheitserklärung zur Corona-Pandemie für die Erste Staatsprüfung**

Diese Erklärung ist vom Prüfling tagesaktuell vor der jeweiligen Prüfung auszufüllen  
und dem Prüfungsvorsitzenden auszuhändigen.

Sehr geehrte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

Die Ersten Staatsprüfungen finden in Räumen der Hochschulen statt und unterliegen hinsichtlich der Gesundheitsbestimmungen gemäß aktueller Corona-Hochschulverordnung dem Hausrecht der jeweiligen Hochschule. Um die Staatsprüfungen durchführen zu können, werden Sie um Kenntnisnahme der Hinweise und um Abgabe der nachfolgenden Erklärung gebeten.

Es dürfen nur Personen an der Ersten Staatsprüfung teilnehmen, die zu Beginn der mündlichen Prüfung einen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Gemäß Corona-Landesverordnung ist ein PCR-Test 48 Stunden und ein Schnelltest 24 Stunden gültig. Erfolgt der Schnelltest in häuslicher Umgebung ist zusätzlich eine eidesstattliche Versicherung über dessen negatives Ergebnis abzugeben.

Die Vorlage eines Negativ-Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV.

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, von den Hinweisen für Studierende meiner Hochschule zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ich bin nachweislich (bitte ankreuzen und Nachweis zur Prüfung bereithalten):

- wirksam gegen Covid-19 geimpft.
- nach einer Covid-19-Infektion genesen.
- aktuell negativ auf eine Covid-19-Infektion getestet worden.

Auf mich trifft **keine** der folgenden Eigenschaften zu:

- Ich bin positiv auf Covid-19 getestet oder bis zum Nachweis eines negativen Tests als positiv eingestuft.
- Ich habe eine vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne.
- Ich habe Covid-19 -typische Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber, etc.)

Vor- und Nachname: .....

vollständige Anschrift: .....

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der/des Studierenden

Falls eine der 3 unteren Eigenschaften auf Sie zutrifft, reisen Sie bitte nicht zur Prüfung an. Melden Sie sich sofort telefonisch beim Lehrerprüfungsamt und auch bei Ihren Prüfern. Stellen Sie einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung.

Ihre Prüfung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der Prüfungsversuch bleibt Ihnen erhalten.

(Anlage 2)

**Versicherung an Eides statt im Falle eines Selbsttests in häuslicher Umgebung**

Zur Abgabe beim Prüfungsvorsitzenden der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,

Vor- und Nachname: .....

wohnhaft in (vollständige Anschrift): .....

hiermit Folgendes an Eides statt:

**Ich habe gemäß § 4 Abs. 3 HochschulCoronaVO M-V einen in Deutschland zugelassenen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttest innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der heutigen mündlichen Prüfung durchgeführt. 15 Minuten nach Testbeginn wurde ein negatives Ergebnis angezeigt.**

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

.....  
Ort, Datum

.....  
handschriftliche Unterschrift